

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben August 2017

Auf den

Punkt

gebracht

PC-gestütztes Kassensystem grundsätzlich manipulationsanfällig

Nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts Münster ist ein Kassensystem, das auf Microsoft Excel basiert, manipulationsanfällig. Wer ein solches System anwendet, muss Zuschätzungen des Finanzamtes zum Gewinn und Umsatz akzeptieren oder zumindest damit rechnen.

Im entschiedenen Fall bestätigte zwar ein Sachverständiger, dass das Kassensystem aufgrund der Verknüpfung verschiedene Datenbankdateien nur schwer manipulierbar sei, jedoch genügte nach Ansicht des Finanzgerichts schon die Tatsache eine Manipulationsmöglichkeit besteht dafür, dass die Kassenbuchführung als nicht ordnungsgemäß eingestuft werden kann. Kommen weitere Mängel dazu, etwa das Fehlen von Programmierprotokollen, die bei bargeldintensiven Betrieben enorm wichtig sind, ist eine Zuschätzung kaum zu verhindern.

Der Urteilsfall zeigt auch, dass Zertifikate, wonach das Kassensystem nicht manipuliert werden kann und dem Eigentümer der Kasse bei Kauf der Kassen vorgelegt wurden, bei Betriebsprüfungen praktisch nichts wert sind. Darauf berufen können Sie sich nur, wenn die Zertifikate von der Finanzverwaltung stammen, nicht bei Dritten.

Automatischer Austausch von Konteninformationen aus dem Ausland: ab 30.09.2017

Das Bundesfinanzministerium hat bekannt gegeben, dass der erste automatische Austausch von Informationen von Finanzkonten in Steuersachen ab dem 30.09.2017 läuft. Ab diesem Zeitpunkt werden Kontoinformationen aus dem Ausland automatisch bekannt gegeben.

Prognose: Zinswende frühestens 2018

Im Heft 5/2017 der Creditreform wurde prognostiziert, dass die aktuelle Niedrigzinsphase frühestens 2018, eher 2019 endet. Diese Antwort gäben führende Volkswirte von 18 Banken, Verbänden und Versicherungen in einer Befragung des Fachportals Tagesgeldvergleich.net. Die Fachinstitute rechnen nach der Mitteilung Ende des kommenden Jahres mit den ersten erkennbaren Schritten der Europäischen Zentralbank, etwa mit einer Anhebung des Leitzinses. Voraussetzungen dafür wären aber nach überwiegender Meinung, dass die Inflationsrate stabil ist und die Anleihekäufe der Europäischen Zentralbank enden. Solange diese laufen, schließt die Zentralbank eine Zinsanhebung aus.

Steuerliche Behandlung von Trinkgeldern an Unternehmer und Arbeitnehmer

Trinkgelder an Arbeitnehmer sind seit dem Einkommensteuergesetz 2002 steuerfrei. Als Trinkgelder zählen Zahlungen, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist.

Freiwillige Trinkgelder hingegen, die Unternehmer von ihren Kunden/Gästen erhalten, erhöhen die Betriebseinnahmen und sind auch als Entgelt für die Bemessung der Umsatzsteuer mit einzubeziehen.

Diese Regelung ist europarechtskonform -dies wurde schon vor längerem gerichtlich entschieden.

Insbesondere bei bargeldintensiven Branchen ohne „Servicepersonal“ (wie in der Gastronomie) wird das Trinkgeld ein Schwerpunktthema von Betriebsprüfungen darstellen.

In der Gastronomie sollte unseres Erachtens folgendermaßen vorgegangen werden:
Der Gastwirt sollte dem Trinkgeldgeber das Trinkgeld bescheinigen und entsprechend Aufzeichnungen für das enthaltene Trinkgeld führen.

Der trinkgeldgebende Unternehmer hat ein besonderes Interesse an einem Beleg, da er zum Betriebsausgabenabzug berechtigt ist.

Für den Fall, dass unbare Trinkgeldzahlungen erfolgt sind, sollte sich der treuhänderisch auftretende Unternehmer von seinen Arbeitnehmern bescheinigen lassen, dass diese das Trinkgeld auch wirklich empfangen haben, da ansonsten eine Versteuerung beim Unternehmer droht.

Im Unternehmen beschäftigte Ehegatten, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses anlässlich der Arbeitsleistung freiwillig und zum ohnehin geschuldeten Lohn Trinkgelder erhalten, profitieren dabei wie jeder andere Arbeitnehmer von der Steuer – und sozialversicherungsfreien zusätzlichen Zahlung.

Sollten Sie dazu Fragen haben, so sprechen Sie uns gerne an.

Sonderausgabenabzug bei Kinderbetreuung durch Großeltern

Das Finanzgericht Baden – Württemberg hat in 2016 entschieden, dass auch Fahrtkosten der betreuten Großeltern, wenn sie an die Großeltern erstattet werden, als Kinderbetreuungskosten von der Steuer abgesetzt werden können. Betreuen die Großeltern ihr Enkelkind und bekommen die Fahrtkosten von den Kindeseltern ersetzt, können diese Aufwendungen sowohl für die Hin- als auch die Rückfahrt als Sonderausgaben steuerlich angesetzt werden.

Voraussetzung für die Gestaltung ist, dass zwischen den Eltern und Großeltern im Voraus eine wie auch unter **Fremden** übliche schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die Angabe konkreter Betreuungszeiten dagegen ist nicht erforderlich. Die Großeltern müssen über die entstandenen Fahrtkosten Rechnungen stellen. Eine Angabe der Zahlung in der Steuererklärung der Großeltern ist nicht nötig, denn sie erzielen keine Einnahmen – ihnen werden lediglich entstandene Aufwendungen ersetzt. Die Zahlungen müssen per Überweisung erfolgen. Die Höhe der erstatteten Fahrtkosten muss dem entsprechen, was auch bei fremden Dritten bezahlt würde: um sicher zu gehen, sollten Sie 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer nicht überschreiten.

Seit 01.07.2017 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Die Pfändungsfreigrenzen ändern sich jeweils zum 01.07. eines jeden zweiten Jahres in Anlehnung an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages für das sächliche Existenzminimum. Seit dem 01.07.2017 beträgt der unpfändbare Grundbetrag 1.133,80 € monatlich. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind um monatlich 426,71 € für die erste und um jeweils weitere 237,73 € für die zweite bis fünfte Person. Ab dem Betrag von 3.475,79 € sind alle Beträge voll pfändbar.

„Spekulationsfrist“ bei Veräußerung von Ferienimmobilien

Wir raten Steuerzahlern, die eine selbstgenutzte Ferienwohnung oder ein Ferienhaus verkaufen möchten, an die „Spekulationsfrist“ zu denken. Derzeit ist es rechtlich unklar, ob für private Ferienimmobilien die 10-jährige Spekulationsfrist gilt oder ob ein Gewinn aus dem Verkauf der Ferienimmobilie in jedem Fall steuerfrei bleibt. Angesichts der unklaren Rechtslage sollten Steuerzahler, die ihre bisher selbstgenutzte Ferienwohnung verkaufen möchten, nach Möglichkeit die 10-Jahres-Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung einhalten. Dann ist ein Gewinn auf jeden Fall steuerfrei.

Zu der Frage der steuerlichen Relevanz eines Veräußerungsgewinns aus selbstgenutzten Ferienimmobilien ist eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (VIX R 37/16).

Keine Abziehbarkeit selbstgetragener Krankheitskosten eines Privatversicherten

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat im April 2017 entschieden, dass krankheitsbedingte Aufwendungen, die ein privatkrankenversicherter Steuerpflichtiger selbst übernommen hat, um sich eine Beitragsrückerstattung des Krankenversicherers zu erhalten, weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastungen bei der Festsetzung zur Einkommensteuer mildernd berücksichtigt werden.

Warnung vor Faxen der Firma Gewerbeverzeichnis Rheinland - Pfalz

Vor einigen Wochen erhielten wir ein Fax der „Gewerbeverzeichnis Rheinland – Pfalz“. In diesem wurde um Korrektur der Firmendaten unseres Büros gebeten und um anschließende Rücksendung des Formulars. Wie schon häufiger bei solchen Faxen in den letzten Jahren schließen Sie, wenn Sie dieses Formular unterschrieben zurücksenden, einen Vertrag für nicht unerhebliche Gebühren und eine nicht unerhebliche Zeitdauer (im vorliegenden Fall: 66 € netto pro Monat für mindestens 2 Jahre) ab.

Wir können Ihnen deshalb nur raten, solche Faxe nicht zurück zu senden. Rechtlich haben Sie es bei Rücksendung schwer, aus der Vertragsbindung heraus zu kommen. Wenn Sie ein solches Fax bekommen, senden Sie es uns gerne weiter. Dann können wir besprechen, ob Sie im jeweiligen Fall handeln müssen oder nicht.

Abzug von Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die Beerdigung eines nahen Angehörigen können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen, insbesondere von Sterbegeldversicherungen, gedeckt sind.

Die Finanzverwaltung hat die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Beerdigungskosten zusammengefasst; danach sind nur die unmittelbar mit der Beerdigung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen überhaupt in den oben genannten Grenzen berücksichtigungsfähig.

a) Abziehbare Beerdigungskosten

Trauerfeier, Trauerredner, Bestatterleistungen, öffentliche Gebühren (z.B. für die Nutzung der Grabstätte), Überführung, Sarg, Blumenschmuck, Erstmalige Herrichtung des Grabes, angemessenes Grabmal

b) Nicht abziehbare Beerdigungskosten

Bewirtung von Trauergästen, Trauerkleidung, Reisekosten für die Teilnahme an der Bestattung, (weitere) Grabpflege und Bepflanzung, aufwendige Grabstätte, aufwendiges Grabmal

Generell können nur angemessene Aufwendungen berücksichtigt werden. Nach einer Finanzgerichtsentscheidung lag die Angemessenheitsgrenze für eine Beerdigung bei 7.500 €.

Von diesem Betrag sind noch etwaige Versicherungsleistungen usw. abzuziehen. Bei Sterbegeldversicherungen ist zu beachten, dass die Versicherungsleistung auch die sog. Mittelbaren (nicht abziehbaren) Beerdigungskosten abdecken soll. Das bedeutet, dass die Leistungen aus der Sterbegeldversicherung nur anteilig auf die abziehbaren Beerdigungskosten angerechnet werden.

Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns: Zulagen und Prämien als Bestandteile des Mindestlohns

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass alle zwingend und transparent geregelten Gegenleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers Bestandteile des Mindestlohns sind. Es folgte damit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Als Zahlungen zur Erfüllung des Mindestlohns seien alle Zahlungen anzusehen, die als zwingend und transparent geregelte Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden. Hierzu gehören nach Ansicht des Gerichts auch die im entschiedenen Fall streitigen Zulagen und Prämien, so dass die Klägerin keine weiteren Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber hatte.

Bei vorgetäuschem Eigenbedarf muss Vermieter Schadenersatz zahlen

Wer einem Mieter wegen Eigenbedarf kündigt, es sich aber nachher herausstellt, dass dieser vorgetäuscht war, muss dem Mieter Schadenersatz leisten. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Rechte von Minijobbern

Minijobber haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre Kollegen in Vollzeit. Die Minijob-Zentrale hat daher eine neu aufgelegte Broschüre zum Arbeitsrecht im Minijob herausgegeben.

Die Broschüre „Arbeitsrecht für Minijobber“ informiert unter anderem über die Themen Gleichbehandlung, Niederschrift der vereinbarten Arbeitsbedingungen, Mindestlohn, Erholungsurlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Sonderzahlungen/Gratifikationen, Kündigungsschutz und Kündigungsfristen

Die Broschüre kann auf der Homepage der Minijob-Zentrale eingesehen und heruntergeladen werden.

Einräumung eines unentgeltlichen Zuwendungsnießbrauchs

Ende 2016 entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg, dass es keine Gestaltungsmissbrauch darstellt, wenn Eltern ihrem Kind zur Finanzierung des Studiums den Nießbrauch an einem vermieteten Grundstück bestellen. Über den Zuwendungsnießbrauch erzielte im entschiedenen Fall das Kind Mieteinkünfte, aus denen es die Kosten für das Studium beglich.

Eine solche Gestaltung kann steuerlich interessant sein, wenn beim Zuwendungsnießbrauch die Einkünfte beim Zuwendungsempfänger zu keiner oder zu geringer Steuer führen und der Abzug der an das Kind überlassenen Barmittel insbesondere wegen des Empfangs von Kindergeld keine steuerlichen Auswirkungen bei den Eltern hat.

Das Behindertentestament – aktuelle Rechtsprechung

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte mit Urteil vom 27.10.2016 die Zulässigkeit eines sogenannten „Behindertentestaments“. Dessen „klassische“ Gestaltung ist auch bei größerem Nachlass nicht sittenwidrig – für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit kommt es nicht auf die Größe des dem behinderten Kind hinterlassenen Erbteils zu.

Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit von Behindertentestamenten werden häufig vom Sozialhilfeträger ausgelöst. Wird nämlich ein behindertes Kind, das Sozialhilfe erhält, Erbe oder Vermächtnisnehmer, so hat der Sozialhilfeträger grundsätzlich Zugriff auf den Nachlass bis zur Schonpfändungsgrenze. Das wird in der Regel von Eltern eines behinderten Kindes durch Testamentsgestaltung vermieden. Das Familienvermögen soll für die anderen Geschwister erhalten bleiben. Klassisch sieht ein Behindertentestament eine Kommission von Vor- und Nacherbfolge vor. Bei dieser Gestaltung kann der Sozialhilfeträger praktisch nicht auf Substanz und Verwaltung des Vermögens zugreifen durch verbindliche Verwaltungsanordnungen wie der Testamentsvollstrecker angewiesen, wo sich Träger an den Behinderten auszukehren, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann.

..... und zum Schluss

„Plagiatsvorwürfe wird man gegen eine Gerichtsentscheidung ja schwerlich erheben können, auch wenn sie ... lediglich bereits reiflich bekannte und diskutierte Argumente aufgreift.“

Richter des Bundesfinanzhofs aD Reinhart Rüsken, zu einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.